

Betriebssatzung Abwasserbeseitigung Lörrach

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 21. März 2024 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- 1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Lörrach wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg, den Satzungen der Stadt Lörrach über die öffentliche Abwasserbeseitigung in deren jeweils geltender Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, das Abwasser im Stadtgebiet den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und über den Verbandssammler der Kläranlage Bändlegrund zur Reinigung zuzuleiten.
- 3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Lörrach“.

§ 3

Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuss,
- der/die Oberbürgermeister/in,
- die Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe ergeben sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, aus der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Lörrach.

§ 6

Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über:

- 1) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
- 2) den Erlass und die Änderung von Satzungen,
- 3) Angelegenheiten, die der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder dieser vorzulegen sind,
- 4) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
- 5) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
- 6) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- 7) die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- 8) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
- 9) Kredithingaben, einmalige Freigebigkeitsleistungen von mehr als 25.000 Euro und Gewährung von Krediten an die Stadt,
- 10) den Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser und Energie sowie von sonstigen Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- 11) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Jahresverlustes, die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt, die Entlastung der Betriebsleitung, die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss im Falle einer Jahresabschlussprüfung.

§ 7

Betriebsausschuss

- 1) Die Besetzung des Betriebsausschusses entspricht der Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Technik.
- 2) Für die Bestellung der Mitglieder für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für die beschließenden Ausschüsse.
- 3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- 1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind einschließlich der Anträge, die an den Gemeinderat gestellt werden und die Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen.
- 2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 6 der Gemeinderat zuständig ist, über:
 - a. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifabnehmer (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 EigBG),
 - b. den Erwerb, den Tausch, die dingliche Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts, wenn der Kaufpreis oder der Wert im Einzelfall mehr als 100.000 EUR aber nicht mehr als 500.000 Euro beträgt und die Mittel zur Verfügung stehen
 - c. die Anerkennung des Bedarfs einer Maßnahme sowie die Bewirtschaftung der Mittel aus Investitionstätigkeiten nach dem Liquiditätsplan, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 250.000 EUR aber nicht mehr als 1.000.000 EUR beträgt, sowie die Genehmigung der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 250.000 EUR, aber nicht mehr als 1.000.000 EUR beträgt und die Mittel zur Verfügung stehen
 - d. Erlass von Forderungen Höhe von mehr als 50.000 Euro sowie die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 200.000 Euro

- e. Durchführung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert von über 50.000 EUR bis 200.000 EUR oder den Abschluss von Vergleichen mit denselben Beträgen
 - f. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 10.000 EUR übersteigt und von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 10.000 EUR übersteigt.
 - g. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderverträge,
 - h. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 - i. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall,
- 3) Für Beträge unterhalb der in Abs. 2 aufgeführten Wertgrenzen ist die Betriebsleitung, für Beträge über diesen Grenzen der Gemeinderat zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.
 - 4) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat
 - 5) Ein Viertel aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn diese Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.

§ 9

Aufgaben des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

- 1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und die Missstände zu beseitigen.
- 3) Der/die Oberbürgermeister/in muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er/sie für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er/Sie kann dies anordnen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 10

Betriebsleitung

- 1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person.
- 2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufende Netzerweiterungen und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss nach § 8 Abs. 2 zuständig ist.
- 3) Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die gemäß § 5 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in eigener Zuständigkeit erledigt werden, ergeben sich aus den Bestimmungen des § 8 Absatz 3 und § 10 dieser Betriebssatzung.
- 4) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- 5) Die Maßnahmen, die dem Aufgabenbereich des Gemeinderates, des Betriebsausschusses oder des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin zugeordnet sind, hat die Betriebsleitung vorzubereiten und mit einem Vorschlag zur Entscheidung den genannten Organen vorzulegen. Falls von den Maßnahmen des Eigenbetriebs städtische Dienststellen berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.
- 6) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/in für einzelne Fälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- 7) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss sowie den Fachbediensteten für das Finanzwesen halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Investitionsprogramms zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten. Die Betriebsleitung hat dem Fachbereichsleiter Finanzen alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, den Jahresabschluss incl. Lagebericht sowie Zwischenberichte zuzuleiten. Auch hat sie

ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

- 8) Die Betriebsleitung entscheidet über die Anerkennung des Bedarfs einer Maßnahme sowie die Genehmigung der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung sofern der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 250.000 EUR beträgt.
- 9) Die Betriebsleitung entscheidet über die Bewirtschaftung der Mittel aus Investitionstätigkeiten nach dem Liquiditätsplan und ist bevollmächtigt zur Vergabe aller Lieferungen und Leistungen sofern der Bedarf sowie die erforderliche Beschlussfassung gemäß den Regelungen dieser Satzung vorliegen.
- 10) Die Betriebsleitung informiert die zuständigen Gremien über Auftragsvergaben und Nachträge mit einem Auftragswert von über 250.000 EUR je Einzelfall mittels Offenlage.
- 11) Die Betriebsleitung ist zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgelegten Höchstbetrages ermächtigt.

§ 11

Personalangelegenheiten

- 1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- 2) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs. Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes bis zur Entgeltgruppe 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12.
Sofern Beamte oder Beschäftigte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebs

- 1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- 2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

- 3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Absatz 1 Gemeindeordnung werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet.
- 4) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertretung „in Vertretung“ die übrigen vertretungsberechtigten Personen „im Auftrag“.

§ 13

Wirtschaftsjahr und Rechnungswesen

- 1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB)
- 2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss zur Beratung und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- 4) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und dem/der Oberbürgermeister/in vorzulegen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 8. April 2024 In Kraft.

Lörrach, den 21. März 2024.

Gez.

(Jörg Lutz)

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.